

zu rechtlichen Fragestellungen  
vor, während und nach der Pandemie  
in Zusammenarbeit mit



Prof. Clemens Pustejovsky  
Rechtsanwalt

Kanzlei Nolte >< Pustejovsky  
np-recht.de  
Instagram: legalarts\_freiburg

## Grundsätzliches zur Künstlersozialkasse und Versicherungen

Der Dschungel des Versicherungsrechts ist in Deutschland eine große Herausforderung. Gerade auch für freiberufliche Kulturschaffende stellen sich zahlreiche Fragen: Welche Versicherungen gibt es? Welche Versicherungen sind notwendig und welche sinnvoll? Unter welchen Voraussetzungen besteht Sozialversicherungspflicht? Wer kann, wer sollte und wer muss Mitglied in der KSK werden? Wie funktioniert die KSK und welche Vorteile bietet sie für Musiker?

### 1. Übersicht zu Absicherung des Daseins einer/eines Kulturschaffenden

#### 1.1. Versicherungsarten

Im Folgenden sollen wichtige Versicherungen für Kulturschaffende kurz erklärt werden.

##### a) Krankenversicherung

Die Krankenversicherung ist ein wichtiges Standbein des sozialen Netzes. Die **Leistungen** sind im Sozialgesetzbuch V (SGB V) aufgeführt. Folgende Leistungsarten werden dort genannt:

- Verhütung von Krankheiten
- Früherkennung von Krankheiten

- Behandlung von Krankheiten
- Leistungen zur Rehabilitation

**Angestellte** sind grundsätzlich **krankenversicherungspflichtig** und haben Anspruch auf Aufnahme in eine gesetzliche Krankenkasse. Sie können sich jedoch im Regelfall nur privat versichern, wenn sie bestimmte Einkommensgrenzen überschreiten.

Grundsätzlich besteht in der **gesetzlichen Krankenversicherung** ein Sachleistungsanspruch. Dieses bedeutet eine bargeldlose Inanspruchnahme von Ärzten, Zahnärzten, Apotheken, Krankenhäusern und sonstigen Vertragspartnern der Kassen überwiegend durch die Versichertenkarte. Die Höhe der Beiträge orientiert sich am Einkommen und beträgt einheitlich für alle gesetzlichen Krankenversicherungen maximal 14,6 % + X (>1,0 %).

Die Beitragsbemessungsgrenze – für 2022: 4.837,50 € monatliches Bruttoeinkommen – bedeutet, dass die Beiträge bis zu dieser Einkommensgrenze in Höhe des geltenden Prozentsatzes zu entrichten sind.

**Selbständige** können sich in der Regel nicht einer gesetzlichen Krankenversicherung anschließen und sind auf die Mitgliedschaft in einer **privaten Krankenkasse** angewiesen. Der Leistungsanspruch Versicherter eines privaten Krankenversicherungsunternehmens ist individuell im Vertrag bzw. in den Versicherungsbedingungen festgelegt. Einen gesetzlich garantierten oder geregelten Anspruch gibt es somit nicht.

Die Beitragsfestsetzung erfolgt unter Berücksichtigung individueller Faktoren wie Alter, Geschlecht, Berufsrisiko und Vorerkrankungen. Familienangehörige sind ggf. zusätzlich zu versichern. Das Einkommen spielt keine Rolle. Auch bei Krankentagegeldbezug werden die Beiträge erhoben.

Eine Rückkehr in die gesetzliche Krankenversicherung ist für einen Selbstständigen meist nicht wieder möglich. Lediglich durch Aufnahme einer nichtselbständigen Tätigkeit oder durch Arbeitslosigkeit mit Leistungsbezug von der Bundesagentur für Arbeit kann erneut eine Mitgliedschaft begründet werden.

## b) Pflegeversicherung

Die Pflegeversicherung ist ein weiteres Standbein der sozialen Grundsicherung und dient der Unterstützung pflegebedürftiger Personen. Die Versicherungsleistungen erfolgen in häuslicher oder stationärer Pflege.

**Beiträge** betragen im Jahr 2022 bundeseinheitlich 3,05 % des Bruttolohnes erhoben. Der Beitrag für kinderlose Mitglieder ab 23 Jahren beträgt zusätzlich 0,35 Prozent des Bruttolohnes (wobei dieser Zuschlag allein vom Arbeitnehmer zu tragen ist.).

Grundsätzlich sind alle Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung **versicherungspflichtig**. Auch freiwillig und privat Versicherte sowie Rentner, Studenten usw. unterliegen der Versicherungspflicht. Für sie besteht jedoch die Möglichkeit, einen Befreiungsantrag zu stellen, wenn der Nachweis einer entsprechenden privaten Versicherung erbracht werden kann.

### c) Rentenversicherung

Zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören die allgemeine und die knappschaftliche Rentenversicherung. Sie bilden das größte soziale Sicherungssystem in der Bundesrepublik Deutschland. Für die Erfüllung der Aufgaben der Rentenversicherung sind die „Deutsche Rentenversicherung Bund“ (bis 2004 BfA) und die „Regionalträger“ (bis 2004 LVA) zuständig.

Da in der Rentenversicherung grundsätzlich alle Personen, die als Arbeitnehmer beschäftigt sind, versichert werden, hat der Selbstständige (von einigen Ausnahmen abgesehen) für diesen Versicherungsschutz selbst vorbeugende Maßnahmen zu treffen.

Die **Leistungen** der gesetzlichen Versicherungen umfassen neben den klassischen Rentenansprüchen auch medizinische Rehabilitation und Umschulungen. Ein Rentenanspruch besteht in der Regel nach 5-jähriger Zugehörigkeit. Wer Altersrente bei Erreichen der Regelaltersgrenze beantragt und die gesetzliche Beitragsdauer einhält, erhält nach geltender Rechtslage eine Rente. Wer 45 Jahre Beiträge eingezahlt hat, kann man mit 67 Jahren ohne Abzüge in Rente gehen.

Die Höhe der Rente ist vor allem von der Anzahl und der Höhe der während des Versicherungslebens eingezahlten Beiträge abhängig. Die Standard- oder Eckrente (West) lag 2022 bei 1.620,90 Euro brutto (Ost: 1.598,40 €).

Die **Versicherungspflicht** in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht für alle Personen, die als Arbeitnehmer gegen Vergütung beschäftigt sind. Die für die Rentenversicherung geltende **Beitragsbemessungsgrenze** – für 2022: 7.050 € (Ost: 6.750 €) monatliches Bruttoeinkommen - bedeutet lediglich, dass die Beiträge bis zu dieser Einkommensgrenze in Höhe von 18,6 % zu entrichten sind.

### d) Arbeitslosenversicherung

Träger der Arbeitslosenversicherung ist die Bundesagentur für Arbeit in Nürnberg. Aufgabe dieses Sozialversicherungsträgers ist es, arbeitsmarktpolitische Aufgaben zu ergreifen und so

Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu beseitigen. Soweit dies nicht erreicht werden kann, dient die Arbeitslosenversicherung dazu, die betroffenen Arbeitnehmer während des Zeitraumes der Arbeitslosigkeit finanziell abzusichern. Zum finanziellen Ausgleich im Leistungsfall werden verschiedene Entgeltersatzleistungen gewährt.

Grundsätzlich sind alle Arbeiter und Angestellten, die gegen Entgelt beschäftigt sind, **versicherungspflichtig**.

Die Höhe des **Beitrages** errechnet sich nach dem monatlichen Bruttoarbeitsentgelt, das der Arbeitnehmer erzielt. 2022 sind 2,4 % zu entrichten, die je zur Hälfte von Arbeitnehmer und Arbeitgeber aufgebracht werden, und zwar bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (s.o.). Die Beitragserhebung erfolgt über die jeweilige Krankenkasse.

### e) **Lebensversicherung**

Hierbei handelt es sich um keine Versicherung der gesetzlichen Sozialversicherung, sondern um eine private Zusatzversicherung, mit der entweder der Todesfall (Risikolebensversicherung) abgesichert oder eine Altersvorsorge (Kapitallebensversicherung aufgebaut) wird.

### f) **Sonstige Versicherungen**

- ✓ Berufsunfähigkeitsversicherung
- ✓ Krankentagegeldversicherung
- ✓ Haftpflichtversicherung
- ✓ Kfz-Haftpflicht- / -Teilkasko- / -Kasko-Versicherung
- ✓ Hausratsversicherung
- ✓ Instrumentenversicherung

## 1.2. Welche Versicherungen benötigen Kulturschaffende?

Der Versicherungsschutz sollte grundsätzlich aus einer notwendigen Grundversorgung und individuellen Zusatzabsicherungen bestehen.

### a) notwendige Grundversorgung

- ✓ Kranken- und Pflegeversicherung
- ✓ Altersvorsorge

### b) individuelle Zusatzabsicherung

Welche Versicherungen zu welchen Bedingungen und Versicherungssummen abgeschlossen werden sollen, hängt von individuellen Faktoren wie Risiken, Einkommen, Familienverhältnisse, Lebensgestaltung o.ä. ab.

## 1.3. Altersvorsorge

Die sog. Rentenlücke: Es ist allgemein bekannt, dass die gesetzliche Rente nicht ausreichen wird. Nach Beendigung der Berufstätigkeit wird sich das Einkommen häufig auf folgende Säulen stützen:

- ✓ Die gesetzliche Rente
- ✓ Lebensversicherungen
- ✓ Rentenversicherungen
- ✓ Riester-Rente
- ✓ Immobilien
- ✓ Vermögen / Ersparnisse

Je weniger Säulen einem zur Verfügung stehen, desto mehr ist man auf die anderen angewiesen.

**Exkurs: Bayerische Versorgungskammer / Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen**

### Aufgabe

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen - auch kurz "Bühnenversorgung" genannt - bietet den Mitarbeitern der deutschen Theater im Alter, bei Berufsunfähigkeit und bei Tod einen zusätzlichen Versicherungsschutz neben der gesetzlichen Rentenversicherung.

## Versorgung

Die Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen zahlt:

- ✓ Altersruhegeld (ab dem 65. Lebensjahr, gekürzt ab dem 60. Lebensjahr),
- ✓ Ruhegeld bei Erwerbsunfähigkeit,
- ✓ Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit,
- ✓ Witwen- oder Witwergeld und
- ✓ Waisengeld.

## Organisation

Die Bühnenversorgung ist als öffentlich-rechtliche Pflichtversorgung organisiert, d.h. die Versicherungsverhältnisse entstehen von Gesetzes wegen bei Aufnahme der Tätigkeit.

### 1.4. Grundsätze zum Abschluss von Versicherungen

#### ✓ **Zwiebelprinzip**

Man sollte gerade bei der Altersvorsorge früh beginnen und dann – mit steigendem Einkommen und steigenden Ansprüchen eine neue „Schale“ hinzufügen.

#### ✓ **Mindestens zwei Meinungen hören und unabhängig entscheiden**

Jeder sog. Berater will einem etwas verkaufen und preist daher unter Umständen die Produkte an, an denen er am meisten verdient, und nicht die, die für den Versicherten die meisten Vorteile haben. Deshalb sollte man sich nie auf den sog. Familien-Berater verlassen und mindestens zwei unterschiedliche Meinungen hören.

#### ✓ **Mehr als ein Versicherungsunternehmen auswählen**

Auch die tollste Versicherung kann in finanzielle Schwierigkeiten geraten. Daher sollte man sich nicht nur auf ein Unternehmen verlassen, sondern sein Geld verschiedenen Unternehmen anvertrauen.

#### ✓ **Mehrere Produkte auswählen**

Gerade bei der Altersvorsorge hat jedes Produkt Vor- und Nachteile. Deshalb bietet sich ein Produkt-Mix an, um die Risiken zu streuen und die verschiedenen Vorteile zu nutzen.

#### ✓ **versteckte Kosten beachten**

Bei vielen Versicherungen werden von den Anbietern wundervolle Renditen vorgerechnet. Häufig wird jedoch nicht wirklich auf Kosten und versteckte Gebühren wie Abschlussgebühr, Vermittlungsprovision, Ausgabeabschlag, o.ä. hingewiesen. Hier muss vor Unterzeichnung nachgefragt werden.

## 2. Sozialversicherungspflicht

Nach § 5 SGB V sind in der Krankenversicherung vor allem **Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind**, versicherungspflichtig.

### Abgrenzung zwischen sozialversicherungspflichtigem Arbeitnehmer und Selbständigen

Selbstständigkeit	Nichtselbstständigkeit
▪ Unternehmerrisiko	▪ fehlendes Unternehmerrisiko
▪ Unternehmerinitiative	▪ Weisungsgebundenheit
▪ unverhältnismäßig hohe Erfolgsbeteiligung	▪ Schulden der Arbeitskraft
	▪ feste Bezüge
▪ Tätigkeit für verschiedene Auftraggeber	▪ nur ein Auftraggeber
▪ Beschäftigung von Arbeitnehmern	▪ Wahrnehmung fremder Interessen
▪ Unterhaltung eines eigenen Büros auf eigene Kosten	▪ geregelte Arbeits- und Urlaubszeit
	▪ Eingliederung in einen Betrieb

### 3. Die Künstlersozialversicherung / KSK

#### 3.1. Grundsätzliches zur KSK

Das im Jahr 1983 in Kraft getretene **Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG)** bietet selbständigen Künstlern und Publizisten eine soziale Absicherung für die Bereiche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Wie Arbeitnehmer zahlen sie nur die Hälfte der Versicherungsbeiträge; die andere Beitragshälfte trägt die Künstlersozialkasse. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aus einem Zuschuss des Bundes und aus einer Abgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten.

Alle Unternehmen, die durch ihre Organisation, besondere Branchenkenntnisse oder spezielles Know-how den Absatz künstlerischer Leistungen am Markt fördern oder ermöglichen, gehören grundsätzlich zum Kreis der **künstlersozialabgabepflichtigen Personen**. Die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten, sind im Künstlersozialversicherungsgesetz aufgezählt:

- ✓ Verlage (Buchverlage, Presseverlage etc.)
- ✓ Presseagenturen und Bilderdienste
- ✓ Theater, Orchester, Chöre
- ✓ Veranstalter jeder Art, Konzert- und Gastspieldirektionen, Tourneeveranstalter, Künstleragenturen, Künstlermanager
- ✓ Rundfunk- und Fernsehanbieter
- ✓ Hersteller von Bild- und Tonträgern (Film, TV, Musik-Produktion, Tonstudio etc.)
- ✓ Galerien, Kunsthändler
- ✓ Werbeagenturen, PR-Agenturen, Agenturen für Öffentlichkeitsarbeit
- ✓ Unternehmen, die das eigene Unternehmen oder eigene Produkte bewerben
- ✓ Design-Unternehmen
- ✓ Museen und Ausstellungsräume
- ✓ Zirkus- und Varietéunternehmen
- ✓ Ausbildungseinrichtungen für künstlerische und publizistische Tätigkeiten

Außerdem sind alle Unternehmen abgabepflichtig, die regelmäßig von Künstlern oder Publizisten erbrachte Werke oder Leistungen für das eigene Unternehmen nutzen, um im Zusammenhang mit dieser Nutzung (mittelbar oder unmittelbar) Einnahmen zu erzielen.

Die KSK selbst ist **keine Versicherung**. Sie meldet die versicherten Künstler und Publizisten lediglich bei den Kranken- und Pflegekassen und bei dem Rentenversicherungsträger (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) an und leitet die Beiträge dorthin weiter. Die Leistungen aus dem Versicherungsverhältnis (Rente,

Krankengeld, Pflegegeld etc.) erbringen ausschließlich die BfA als Rentenversicherungsträger und die gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen.

### 3.2. Wer kann bzw. muss Mitglied in der KSK werden?

Nach § 1 KSVG ist Voraussetzung für die Versicherungspflicht, dass eine künstlerische oder publizistische Tätigkeit erwerbsmäßig und nicht nur vorübergehend ausgeübt wird. Im Einzelnen müssen folgende Merkmale vorliegen. Der/die Betroffene

- ✓ muss Künstler:in oder Publizist:in sein und
- ✓ selbständig erwerbstätig sein, und zwar nicht nur vorübergehend und
- ✓ im Wesentlichen im Inland tätig sein.

**Künstler:in** ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt. Publizist:in ist, wer als Schriftsteller:in, Journalist:in oder in anderer Weise publizistisch tätig ist oder Publizistik lehrt (§ 2 KSVG).

**Erwerbsmäßig** ist jede nachhaltige, auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen.

**Selbständig** ist die künstlerische Tätigkeit nur, wenn sie keine abhängige Beschäftigung im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses darstellt.

Nicht Mitglied in der KSK kann derjenige sein, der

- ✓ wie ein Unternehmer mehr als einen Arbeitnehmer beschäftigt oder
- ✓ gewisse Mindestverdienstgrenzen nicht erreicht oder
- ✓ zu den versicherungsfreien Personen nach §§ 4 und 5 KSVG gehört.

Ist das Jahreseinkommen eines selbständigen Künstlers oder Publizisten unter einem gesetzlich definierten Mindesteinkommen, so ist er versicherungsfrei. Das bedeutet, dass weder eine Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung noch in der Rentenversicherung besteht und er nicht Mitglied der KSK werden kann. Diese Grenze liegt ab dem Jahr 2004 (und auch noch 2013!) bei 3.900 EURO jährlich bzw. 325 EURO monatlich.

Für Berufsanfänger, die sich ihre wirtschaftliche Existenz erst noch erschließen müssen, hat der Gesetzgeber einen besonderen Schutz vorgesehen. Berufsanfänger werden auch dann nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz in der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung versichert, wenn sie voraussichtlich nicht das erforderliche Mindestarbeitseinkommen erzielen werden. Als Berufsanfängerzeit gelten die ersten drei

Jahre seit erstmaliger Aufnahme der selbständigen künstlerischen oder publizistischen Tätigkeit. Die 3-Jahresfrist verlängert sich um Zeiten, in denen die Versicherungspflicht nach dem KSVG unterbrochen war, weil die selbständige Tätigkeit z.B. wegen Kindererziehung, Wehr- oder Zivildienstes oder wegen einer abhängigen Beschäftigung nicht ausgeübt wurde.

Die Zahl der Musiker, die Mitglied in der KSK sind, hat sich in den letzten Jahren stark erhöht. Das Durchschnittseinkommen ist aus verschiedenen Gründen gering.

### 3.3. Beitragsberechnung

Grundlage der monatlichen Beiträge ist das Jahresarbeitseinkommen des selbständigen Künstlers oder Publizisten. Dabei wird auf ein Arbeitseinkommen abgestellt, das nach den allgemeinen Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts ermittelt wird. Es ist also der Gewinn als die Differenz zwischen Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben zu berechnen (§ 15 SGB IV, § 4 Abs. 3 EStG). Als Schätzgrundlage kann auf den im letzten Einkommensteuerbescheid bzw. in der letzten Einkommensteuererklärung zurückgegriffen werden. Hierbei sind jedoch zu erwartende Veränderungen (z. B. Verbesserung oder Verschlechterung der Geschäftslage oder des Geschäftsumfanges) zu berücksichtigen.

Wenn sich die Schätzung im laufenden Kalenderjahr nicht verwirklichen lässt oder übertroffen wird, besteht die Möglichkeit, der KSK die geänderte Einkommenserwartung zu melden. Die Beiträge werden dann den geänderten Verhältnissen angepasst. Die Änderung wirkt sich jedoch nur für die Zukunft aus.

Der konkrete Beitragssatz ändert sich immer wieder.

Hier eine Beispielsrechnung für ein fiktives Jahresarbeitseinkommen von **24.000 € (2.000 € monatlich)**:

#### **Rentenversicherung**

Beitragssatz in der Rentenversicherung 18,7 %

Rentenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 9,35 % von 24.000,00 € =  
2.244,00 € jährlich : 12 = 187,00 € monatlich

#### **Krankenversicherung**

Beitragssatz der zuständigen Krankenkasse (einheitlich) 14,6 % (inkl. Zusatzbeitrag z.B. 2,6 %)

Krankenversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 7,3 % von 24.000,00 € =  
1.752,00 € jährlich : 12 = 146,00 € monatlich

### **Pflegeversicherung**

Beitragssatz in der Pflegeversicherung 3,75 % (Eltern nur 3,05 %)

Pflegeversicherungsbeitrag = Anteil des Versicherten 1,875 % von 24.000,00 € = 450 €  
jährlich : 12 = 37,50 € monatlich

Monatlicher Gesamtbetrag: 370,05 €

**weitere Informationen:** [www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)